Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37 | Potsdam, den 26. November 2026 | Amtsblatt Nr. 20

Inhalt

- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 3**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2026) 8**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (4. Advent am 20.12.2026) 10**
- **Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21) der Landeshauptstadt Potsdam..... 11**
- **Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Brandenburger Vorstadt“ in der Landeshauptstadt Potsdam (Soziale Erhaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt“) 16**
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Mitte“ der Landeshauptstadt Potsdam..... 18**
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Krampnitz - Heidequartier“ der Landeshauptstadt Potsdam 20**
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ (32/24) der Landeshauptstadt Potsdam -erneute Bekanntmachung-..... 22**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ (32/24) der Landeshauptstadt Potsdam 25**
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum der Landeshauptstadt Potsdam..... 29**
- **Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum Unterrichtung und Äußerungsmöglichkeit der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB 31**
- **Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam..... 34**
- **Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen - Taxitarifverordnung der Landeshauptstadt Potsdam 35**
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsfläche „Am Priesteracker“ in 14469 Potsdam 36**

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga
Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

– **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in 14473 Potsdam 37**

– **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilabschnittes der Forststraße in 14471 Potsdam..... 38**

– **Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Groß Glienicke, Flur 1 (Teile)..... 39**

– **Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Grube, Flur 1 ..... 41**

– **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028..... 42**

– **Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 42**

– **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen..... 43**

– **Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2024..... 43**

Amtliche Bekanntmachung

22. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.12.2026, 15:00 Uhr
Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Gesamtinvestitionsprogramm ÖPNV – Vorlage des Konzepts für die Haushaltsaufstellung 2027/2028
26/SVV/1040 Stadtverordneter Schulz, Fraktion SPD

2.2 Gesetzesänderung Rauchfreie Haltestellen
26/SVV/1065 Stadtverordneter Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg BfW

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2026

5 Bericht der Beauftragten für Migration und Integration

6 Bericht der Oberbürgermeisterin

7 Abwahl des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt, Bernd Rubelt

7.1 Abwahl des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt, Bernd Rubelt
26/SVV/0821 Stadtverordnete verschiedener Fraktionen

8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

8.1 Jahresabschluss 2024 der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) sowie Entlastung des Oberbürgermeisters
26/SVV/0962 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern

9 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte

9.1 Planungsziele für die Entwicklung und Nutzung der Brauhausbergkuppe
25/SVV/0519 Fraktion DIE LINKE

9.2 Mieterschutz in kommunalem Wohnraum bei Veräußerungen
26/SVV/0340 Fraktion Die Linke

9.2.1 Mieterschutz in kommunalem Wohnraum bei Veräußerungen - Ergänzung
26/SVV/0340-001 Fraktion Die Linke

9.3 Anwendung des Konzeptverfahrens Preisgedämpfter Wohnraum
26/SVV/0341 Fraktion Die Linke

9.3.1 ÄA - Anwendung des Konzeptverfahrens Preisgedämpfter Wohnraum
26/SVV/0341-001 Fraktion Die Linke

9.4 Defizit reduzieren
26/SVV/0352 Fraktion CDU

9.4.1 Defizit reduzieren - neu
26/SVV/0352-001 Fraktion CDU

9.5 GiG - Gastrohygiene ist geil
26/SVV/0470 Fraktion Die Linke

9.5.1 GiG - Gastrohygiene ist geil
26/SVV/0470-002 Fraktion CDU

9.6 Prüfung über die Einrichtung einer Stelle für eine Baukoordinatorin oder einen Baukoordinator
26/SVV/0591 Fraktion CDU

9.7 Hitzeaktionsplan Potsdam: Zuständigkeiten klar regeln
26/SVV/0806 Fraktion Die Linke

9.8 Einführung der Verpackungssteuer in der Landeshauptstadt Potsdam zurückzunehmen
26/SVV/0873 Fraktion CDU

9.9 Vertiefung der interkommunalen Kooperation
26/SVV/0908 Fraktion BfW

9.10 Quartiersparken ermöglichen, öffentlichen Raum entlasten
26/SVV/0934 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

9.11 Bauland für neuen Wohnraum mobilisieren statt Spekulationen belohnen: Grundsteuer C ab 2027
26/SVV/0949 Fraktionen Die Linke, DIE aNDERE, SPD

10 Anträge / Vorlagen mit Voten

10.1 Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

10.1.1 Änderungsantrag nach § 46 Abs. 2 BbgKVerf zum Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-002 Ortsbeirat Golm

10.1.2 Änderungs-/Ergänzungsantrag Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-004 Ortsbeirat Eiche

10.1.3 Änderungs-/Ergänzungsantrag Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-005 Ortsbeirat Eiche

10.1.4 Änderungs-/ Ergänzungsantrag Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-006 Stadtverordneter Ralf Jäkel, BfW

10.1.5 Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-007 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

10.1.6 Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-008 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

10.1.7 Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-009 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

10.1.8 Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2040 (StEK Verkehr-40)
26/SVV/0718-010 Fraktion CDU

10.2 Bebauungsplan Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“, Abwägung, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und Satzungsbeschluss
26/SVV/0769 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

10.3 Evaluierung und Änderung Grundsatzbeschluss Zustimmung § 36a BauGB
26/SVV/0770 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

10.3.1 Evaluierung und Änderung Grundsatzbeschluss Zustimmung § 36a BauGB
26/SVV/0770-001 Fraktion DIE aNDERE

10.4 Neuberufung Mitglieder des Gestaltungsrats
26/SVV/0773 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

10.5 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur kulturellen Förderung in der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/0774 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Kultur und Museum

10.5.1 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur kulturellen Förderung in der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/0774-001 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Kultur und Museum

10.6 Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
26/SVV/0837 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

10.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“, Abwägung, Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Satzungsbeschluss
26/SVV/0839 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

10.8 Fußgängerampelschaltung an der Nedlitzer Straße
26/SVV/0893 Fraktion der Freien Demokraten

10.9 Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle Insel Neu Fahrland stadtauswärts
26/SVV/0895 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

10.10 Städtische Flaggenmasten ganzjährig effektiv nutzen
26/SVV/0932 Fraktion CDU

10.11 Evaluierung der Geschäftsordnung
26/SVV/0944 Fraktion BfW

10.12 Aufhebung der Sanierungssatzung „2. Barocke Stadterweiterung“
26/SVV/0960 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

10.13 Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Rückertstraße/Mitschurinstraße in Bornim
26/SVV/0976 Fraktion CDU

10.14 Standort David-Gilly-Straße nach Ende der Kita-Nutzung sichern – Jugendtreff, Sportfunktionsgebäude und Stadtteilarbeit prüfen
26/SVV/0977 Fraktion CDU

10.15 Abbau kommunaler Bauvorschriften zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Senkung der Baukosten
26/SVV/0981 Fraktion CDU

10.16 Illegale Graffiti konsequenter bekämpfen
26/SVV/0986 Fraktion CDU

10.17 Entwicklung Glasmeisterstraße
26/SVV/0988 Fraktion SPD

10.18 Abfallgebührensatzung 2027
26/SVV/0991 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit, Fachbereich Ordnung und Sicherheit

10.19 Prüfauftrag: Sicheres Vermieten für leerstehende Mietshäuser
26/SVV/1000 Fraktion Die Linke

10.20 Entschädigung von Mitgliedern der Beiräte nach §§ 3c, 8, 10, 12 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/1001 Oberbürgermeisterin, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

10.21 Gewerbetreibenden in der Brandenburger Straße Gehör verschaffen
26/SVV/1030 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

10.22 Umfrage zum Weihnachtsmarkt unter Gewerbetreibenden
26/SVV/1031 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

10.23 Anpassung VBB-Firmenticket/Deutschlandticket Job ab 2027
26/SVV/1034 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

10.24 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/1053 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

10.25 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/1054 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern

10.26 Anpassung des Betrauungsaktes zugunsten der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH zur Absicherung des für das Wirtschaftsjahr 2027 prognostizierten Ausgleichsbedarfs und Beauftragung eines Stabilisierungs- und Sanierungskonzeptes

11 Bürgerhaushalt

11.1 Nummer 1: Sport für Potsdam: Vereine stärken, Plätze und Hallen besser nutzen
26/SVV/1069 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.2 Nummer 2: Miet-Monitor einführen: Bezahlbares Wohnen und faire Mieten
26/SVV/1070 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.3 Nummer 3: Geh- und Radwege ausbauen und sicherer gestalten
26/SVV/1071 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.4 Nummer 4: Mehr Bäume und Begrünung für Potsdam („Schwammstadt“)
26/SVV/1072 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.5 Nummer 5: Kinder und Jugendliche stärken: Angebote sichern und ausbauen
26/SVV/1073 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.6 Nummer 6: „Rechenzentrum“ in der Innenstadt erhalten und sanieren
26/SVV/1074 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.7 Nummer 7: Preise für Potsdamer Busse und Bahnen senken
26/SVV/1075 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.8 Nummer 8: Trinkwasserbrunnen und Abkühlungsorte schaffen
26/SVV/1076 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.9 Nummer 9: Alter Markt und Landtagsumfeld: Mehr Grün und weniger Beton
26/SVV/1077 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.10 Nummer 10: Mehr Solaranlagen und Dachbegrünung auf städtischen Gebäuden
26/SVV/1078 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.11 Nummer 11: Stadtverwaltung und Stadtpolitik sollen effizienter arbeiten
26/SVV/1079 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.12 Nummer 12: Zweitwohnungssteuer erhöhen
26/SVV/1080 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.13 Nummer 13: Tourismus stärker an der Finanzierung der Stadt beteiligen
26/SVV/1081 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.14 Nummer 14: Vergnügungssteuer für Spielhallen erhöhen
26/SVV/1082 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.15 Nummer 15: Energie sparen: Stromverbrauch bei der Beleuchtung reduzier
26/SVV/1083 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.16 Nummer 16: Mehr Geld von Bund und Land für Potsdam einfordern
26/SVV/1084 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.17 Nummer 17: Weniger Autos: Fuhrpark der Stadtverwaltung verkleinern
26/SVV/1085 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.18 Nummer 18: Mit kostenfreier Software Lizenzkosten im Rathaus sparen
26/SVV/1086 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.19 Nummer 19: Abgabe für unbebaute Grundstücke
26/SVV/1087 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.20 Nummer 20: Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr schließen
26/SVV/1088 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

11.21 PLUS: Vorschläge zur Haushaltssicherung
26/SVV/1089 Büro der Stadtverordnetenversammlung für den Bürgerhaushalt

12 Einwohnerfragestunde

13 Dringlichkeitsanträge

14 Anträge zum unmittelbaren Beschluss

14.1 Betrauungsakt der Landeshauptstadt Potsdam zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch die Stadtwerke Potsdam GmbH im Zusammenhang mit den Hallen- und Strandbädern (Folgebetrauung)
26/SVV/1125 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

14.2 Haus der Natur mit Umweltverbänden und -vereinen erhalten
26/SVV/1095 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

14.3 Förderrunde zur Sanierung kommunaler Sportstätten für Potsdam nutzen
26/SVV/1120 Fraktion CDU

14.4 Winterdienst für kritische Infrastruktur
26/SVV/1113 Fraktion SPD, Fraktion CDU

14.5 Digitales Gedenkbuch für verstorbene Stadtverordnete
26/SVV/1092 Fraktion AfD

14.6 Normenkontrollklage gegen Krankenhausfinanzierung
26/SVV/1063 Fraktion DIE aNDERE

14.7 Armutsprävention in Potsdam unverzüglich fortsetzen
26/SVV/1101 Fraktion Die Linke

14.8 Nutzung des alten Plenarsaals als Interimstagungsort
26/SVV/1051 Fraktion BfW

14.9 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam (Befristete Aussetzung der Verpackungssteuer vom 23. November bis 27. Dezember 2026)
26/SVV/1090 Fraktion der Freien Demokraten

15 Priorisierte Anträge

15.1 Gelegenheiten zum Entsiegeln nutzen
26/SVV/1094 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

15.2 Corporate Design für die LHP
26/SVV/1121 Fraktionen CDU und SPD

15.3 Wirtschaft und Innenstadt stärken – Ermöglichungskultur statt Zonen-Bürokratie bei Werbeaufstellern
26/SVV/1117 Fraktion SPD

15.4 Information für schwangere Frauen in Krisensituationen
26/SVV/1068 Fraktion DIE aNDERE

15.5 Schul-IT: Get-your-own-device-Konzept (GYOD) und einheitliches Finanzierungsmodell
26/SVV/1103 Fraktion Die Linke

15.6 Schaffung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Kleingartenersatzfläche E12 Potsdam-West
26/SVV/1066 Fraktion BfW

15.7 Verpackungssteuer auf eine Bechersteuer beschränken – Gastronomie und Gewerbe entlasten
26/SVV/1096 Fraktion der Freien Demokraten

16 Gremienbesetzung

16.1 Änderungen in der Ausschussbesetzung
26/SVV/1108 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen

16.2 Neubildung Jugendhilfeausschuss
26/SVV/1107 Fraktion SPD

16.3 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

17 Mitteilungsvorlagen

17.1 Fahrradampeln auf der Rudolf-Breitscheid-Straße
26/SVV/1123 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

18 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an die Oberbürgermeisterin

18.1 Personalbericht – II. 2026 – „Attraktive Arbeitgeberin“ gemäß Beschluss 21/SVV/1107

18.1.1 Personalbericht - II. 2026 – „Attraktive Arbeitgeberin“ gem. 21/SVV/1107
26/SVV/1056 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

18.2 Bericht zur Umsetzungsplanung bezüglich „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einführen gemäß Beschluss: 23/SVV/0391

18.3 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Babelsberg - Straßenräume neu denken“ gemäß Beschluss 23/SVV/0539

18.4 Zwischeninformation 2026 zum Konzept zur Aufwertung der Nachbarschafts- und Begegnungshäuser bezüglich der DS 24/SVV/0351

18.5 Jährliche Berichterstattung bezüglich des Konzepts „Aktionsplan „Queeres Potsdam“ - Maßnahmen zur Förderung von Akzeptanz, Sichtbarkeit und Sicherheit queeren Lebens in der Landeshauptstadt Potsdam“ gemäß Beschluss: 24/SVV/0531 sowie 25/SVV/1003

18.5.1 Bericht zum Umsetzungsstand Queerer Aktionsplan
26/SVV/1060 Oberbürgermeisterin, Büro für Chancengleichheit und Teilhabe

18.6 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Havelwasser in der Landschaft halten“ gemäß Beschluss 24/SVV/1449

18.7 Prüfergebnis zur Anpassung der Vergnügungssteuer“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0078-31

18.8 Berichterstattung bezüglich „Soziale Infrastruktur für eine flexible und generationenübergreifende Nutzung vorbereiten“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0616

18.9 Sachstandsmitteilung bezüglich „Aufbau eines Flächenpools für Pflege und soziale Infrastruktur“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0943

18.10 Berichterstattung bezüglich „Darstellung aller Beschlüsse zu freiwilligen Ausgaben 2024-2026“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0980

18.11 Prüfergebnis bezüglich „Offensive für bezahlbares Wohnen: Finanzielle Handlungsfähigkeit der ProPotsdam stärken und Bau bezahlbarer Familienwohnungen ermöglichen“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0167

18.12 Sachstandsmitteilung bezüglich „Vergabeverfahren PLuS-Projekte“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0314

18.13 Prüfergebnis bezüglich „Spielflächen Wieselkiez 1a“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0334

18.14 Berichterstattung bezüglich „Modellprojekt Azubiwohnen“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0363

18.15 Prüfergebnis bezüglich „Einrichtung einer weiteren Obdachlosenunterkunft“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0448

18.15.1 Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit und der Voraussetzungen für die Einrichtung einer weiteren Obdachlosenunterkunft bezüglich DS Nr.: 26/SVV/0448
26/SVV/1057 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration

18.16 Berichterstattung bezüglich „Duldung Tornow 40“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0461

18.17 Berichterstattung bezüglich „Verkehrssicherheit Bornim“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0466

18.17.1 Verkehrssicherheit Bornim
26/SVV/1124 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

18.18 Ergebnis bezüglich „Verbesserung der Fallkoordination in der Jugendberufsagentur Potsdam zur wirksameren Unterstützung junger Menschen mit Mehrfachproblemlagen“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0511

18.19 Berichterstattung bezüglich „Breitensport im Potsdamer Lustgarten stärken“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0590

18.20 Ergebnis bezüglich „Prüfauftrag zur Verbesserung des übergreifenden Hitzeschutzes in Potsdam“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0810

Nicht öffentlicher Teil

19 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung

19.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2026

20 Nicht öffentliche Anträge / Vorlagen

20.1 Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte – Block V Flächenübertragung
26/SVV/0956 Oberbürgermeisterin, Kommunaler Immobilien Service (KIS)

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2026)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr. 8), und

- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19),

wird von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 23.09.2026, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Aufgrund des nachfolgend genannten besonderen Ereignisses dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13 bis 20 Uhr im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

Am 06.12.2026 (2. Advent) aus Anlass des Potsdamer Weihnachtsmarktes in der Potsdamer Innenstadt und des Böhmischen Weihnachtsmarktes auf dem Weberplatz in Potsdam-Babelsberg.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLöG wird die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen auf das in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnete Stadtgebiet eingegrenzt. Die Grenzen sind wie folgt beschrieben.

Geltungsbereich Innenstadt

1. Hegelallee entlang, beginnend ab Nauener Tor, bis zur Ecke Schopenhauer Straße
2. Schopenhauer Straße bis zum Luisenplatz, einschließlich des Luisenplatzes
3. Luisenplatz/Ecke Zeppelinstraße bis hin zur Breite Straße
4. Zeppelinstr./Ecke Breite Straße bis hin zur Dortustraße
5. Breite Str./Ecke Dortustraße bis zur Yorckstraße
6. Yorckstr./Ecke Dortustraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße
7. Friedrich-Ebert- Straße/Ecke Yorckstraße bis hin zur Charlottenstraße
8. Charlottenstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße bis hin zur Hebbelstraße
9. Hebbelstraße/Ecke Charlottenstraße bis hin zur Kurfürstenstraße
10. Kurfürstenstraße/Ecke Hebbelstraße bis zum Nauener Tor (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Geltungsbereich Babelsberg

1. Rudolf-Breitscheid-Straße/Ecke Karl-Liebknecht-Straße entlang der Karl-Liebknecht-Straße bis Ecke Karl-Liebknecht-Straße/ Karl-Gruhl-Straße
2. Ecke Karl-Liebknecht-Straße/ Karl-Gruhl-Straße bis Ecke Kreuzstraße
3. Ecke Kreuzstraße bis Kreuzung Wichgrafstraße/Bendastraße/Weberplatz
4. Kreuzung Wichgrafstraße/Bendastraße/Weberplatz entlang der Bendastraße bis Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße
5. Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße bis Ecke Karl-Liebknecht-Straße (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Die Regelung gilt im freigegebenen Geltungsbereich beidseitig für die oben genannten Straßen.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 gültig.

Potsdam, 26.10.2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich Innenstadt
Anlage 2: Geltungsbereich Babelsberg

Anlage 1: Geltungsbereich Innenstadt


Lennéstraße
Lennéstraße
Breite Straße
Zeppelinstraße
Yorckstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Am Kanal
Alter Markt
Burgstraße
Arno-Zeeman-Straße
Alter Markt
Kamerun-Container
Rathaus
Hauptbahnhof
Friedrich-Ebert-Straße
Jägerallee
Hegelallee
Gutenbergstraße
Brandenburger Straße
Brandenburger Straße
Hermann-Elflein-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Am Kanal
Am Kanal
Alter Markt
Alter Markt
Burgstraße
Arno-Zeeman-Straße
Alter Markt
Alter Markt
Alter Markt

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (4. Advent am 20.12.2026)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr. 8)

- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19)

wird von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 23.09.2026, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Aufgrund des nachfolgend genannten besonderen Ereignisses dürfen Verkaufsstellen im betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13 bis 20 Uhr im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

Am 20.12.2026 (4. Advent) aus Anlass des Potsdamer Weihnachtsmarktes in der Potsdamer Innenstadt.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLöG wird die Sonntagsöffnung anlässlich des am vierten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmarktes aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung auf das folgende, gemäß beigefügter Karte ersichtliche, Stadtgebiet eingegrenzt (vgl. Anlage 1). Die Grenze ist wie folgt beschrieben.

Geltungsbereich Innenstadt

1. Hegelallee entlang, beginnend ab Nauener Tor, bis zur Ecke Schopenhauer Straße
2. Schopenhauer Straße bis zum Luisenplatz, einschließlich des Luisenplatzes
3. Luisenplatz/Ecke Zeppelinstraße bis hin zur Breiten Straße
4. Zeppelinstr./Ecke Breite Straße bis hin zur Dortustraße
5. Breite Str./Ecke Dortustraße bis zur Yorckstraße
6. Yorckstr./Ecke Dortustraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße
7. Friedrich-Ebert-Straße/Ecke Yorckstraße bis hin zur Charlottenstraße
8. Charlottenstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße bis hin zur Hebbelstraße
9. Hebbelstraße/Ecke Charlottenstraße bis hin zur Kurfürstenstraße
10. Kurfürstenstraße/Ecke Hebbelstraße bis zum Nauener Tor (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Alle freigegebenen Geltungsbereiche betreffen jeweils beide Seiten der oben genannten Straßen.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 gültig.

Potsdam, 26.10.2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage
Geltungsbereich Innenstadt

Anlage: Geltungsbereich Innenstadt



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat am 02.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/ Am Kanal“ (26/21) gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2021 im Amtsblatt. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21) wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) veröffentlicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst auf einer Fläche von ca. 16,88 ha das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Ufer des Sacrow-Paretzer Kanals (Gemarkung Bornim, Flur 2, Flurstück 4/2 tlw.)
im Osten: östliche Grenze der Flurstücke 135, 136, 7/1 sowie 8 (tlw.) der Flur 3, Gemarkung Bornim
im Süden: etwa 30m südliche des südöstlichen Punktes des Flurstücks 7/1 der Flur 3, Gemarkung Bornim bis schräg diagonal nach Westen zum südlichsten Punkt des Flurstückes 441 der Flur 2, Gemarkung Bornim, dabei werden die Flurstücke 8/2 der Flur 3 sowie 184/3, 183/3, 182/3, 181/3, 180/3, 178/3, 177/3, 176/3, 175/3, 174/3, 173/5, 442, der Flur 2 der Gemarkung Bornim durchschnitten
im Westen: die östliche Grenze der Straße Marquardter Chaussee

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21) umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Bornim, Flur 2: 3/3 (tlw.), 4/1 (tlw.), 4/2 (tlw.), 6/1, 6/2, 7/1, 7/2 (tlw.), 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3 (tlw.), 46/1, 46/2, 46/3 (tlw.), 48 (tlw.), 49/1, 49/2, 49/3 (tlw.), 50/1 (tlw.), 50/2, 50/3, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3 (tlw.), 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 60/3 (tlw.), 80/1, 80/2, 80/3 (tlw.), 94/1, 94/2 (tlw.), 95/1 (tlw.), 95/2, 95/3, 96/1, 96/2, 96/4 (tlw.), 159/1, 159/4 (tlw.), 159/6, 159/7 (tlw.), 169/1, 169/2 (tlw.), 170/3 (tlw.), 171/4, 171/8 (tlw.), 172/1, 172/3, 172/4, 172/7 (tlw.), 173/1, 173/3, 173/4, 173/5 (tlw.), 174/1, 174/2, 174/3 (tlw.), 175/1, 175/2, 175/3 (tlw.), 176/1, 176/2, 176/3 (tlw.), 177/1, 177/2, 177/3 (tlw.), 178/1, 178/2, 178/3 (tlw.), 180/1, 180/2, 180/3 (tlw.), 181/1, 181/2, 181/3 (tlw.), 182/1, 182/2, 182/3 (tlw.), 183/1, 183/2, 183/3 (tlw.), 184/1, 184/2, 184/3 (tlw.), 191/1, 191/4 (tlw.), 439, 440, 441 (tlw.), 442 (tlw.), 454, 455, 456, 459, 461, 462, 463, 465, 667, 668, 669, 671, 673, 674, 675, 676, 677, 679, 680, 681, 683, 685, 686, 688, 689, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 719, 721, 722, 725, 726, 727, 729, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738 (tlw.),

Gemarkung Bornim, Flur 3: 3 (tlw.), 7/1 (tlw.), 8/1 (tlw.), 8/2 (tlw.), 38 (tlw.), 123 (tlw.), 135 (tlw.), 136 (tlw.)



Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentraldepots für alle Archiv- und Depot-Bedarfe der Landeshauptstadt Potsdam, für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft sowie für die Errichtung einer Außenstelle des städtischen Bauhofs. Des Weiteren sollen die bestehende Schiffbau-Versuchsanstalt gesichert und eine Jugendsportfläche entwickelt werden. Zur Umsetzung der Ziele auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung der Bebauungsplan Nr. 175 „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ aufgestellt.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet als Sonderbaufläche für Hochschule und Forschung sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden floristisch-faunistischen Untersuchungen sowie die bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten
   Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:
   - zu vorhandenen europarechtlichen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und deren Wirkbereichen.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden
   Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:
   - zu den boden- und standortkundlichen Eigenschaften, der Bodenversiegelung im Bestand sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet,
   - zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (Geotechnischer Bericht),
   - zu bestehenden Bodenverunreinigungen sowie Altlastenverdachtsflächen,
   - zur Bodenversiegelung durch Neuversiegelung und Überbauungen,
   - zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen,
   - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Fläche und Böden bei Umsetzung der Planung,
   - zu Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung und bauliche Überprägung der Fläche,
   - zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung) auf Bebauungsplanebene,
   - zur möglichen Behandlung anderweitiger in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten.

3. Zum Schutzgut Wasser
   Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:
   - zur Grundwasserbeschaffenheit und dem Grundwasserflurabstand,
   - zu vorhandenen Oberflächengewässern,
   - zur Lage von Hochwasserrisikogebieten (HQ 100) und bereits festgesetzten Überschwemmungsgebieten,
   - zur Versickerungsfähigkeit der Flächen,
   - zu den Auswirkungen auf Grundwasser, Wasserhaushalt und Oberflächengewässer bei Umsetzung der Planung (wesentlicher Erhalt von Grundwasserneubildung und Abflussmengen) im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung,
   - zur Machbarkeit der Niederschlagsbewirtschaftung auf der Fläche im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung (Regenwasserbewirtschaftungskonzept), sowie im Hinblick auf mögliche Hochwasser- und Überflutungsfälle (Hochwasserschutzkonzept).

4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht/ Lärm
   Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht/ Lärm zu folgenden Themen vor:
   - zu den makroklimatischen Rahmenbedingungen,
   - zur lokalklimatischen Funktion der Fläche sowie zur lokalklimatischen Wirkung der im Bestand vorhandenen versiegelten Flächen (Aufheizungseffekte),
   - zur Klimafunktion der Oberflächengewässer als Frischluftschneise,

- zur Klimawirksamkeit der vorhandenen Waldflächen und Gehölzbestände,
- zur Wirkung der bestehenden Verkehrsflächen sowie einem bau- und betriebsbedingten, zusätzlichen Verkehrsaufkommen und zusätzlicher Versiegelung auf die Lufthygiene,
- zu den mikroklimatischen Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Planung,
- zu Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des lokalen Klimas und der Luft (Gebäudestellung, Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß und Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden, Erhalt der Waldflächen und Grünzüge, Vermeidung von Gehölzverlusten).

5. Zum Schutzgut Mensch
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:
   - zur Ausgangssituation der Fläche im Hinblick auf Wohnfunktion, Arbeitsfunktion, öffentliche Funktionen und Zugänglichkeit,
   - zu Lärmbeeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm,
   - zu ggf. weiteren Immissionen im Bereich Licht, Geruch, Luftschadstoffe und Erschütterungen,
   - zum Erholungswert der Fläche (keine öffentlichen Grünflächen, maximal lokales Erholungspotenzial),
   - zur Änderung der Flächennutzung bei Durchführung der Planung im Hinblick auf die Wohn- und Arbeitsfunktion sowie auf Funktionen der Bildung und der sozialen Daseinsvorsorge,
   - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Nutzungsintensivierung (Zunahme von Verkehr, Zunahme von Lärm- und Schadstoffimmissionen) auf die menschliche Gesundheit sowie die Erholungsfunktion der Fläche.
   - zu den baubedingten Auswirkungen auf die angrenzenden Kleingärten (Lärm, Staub, Unfallgefahren),
   - zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Durchgrünung, den Ausschluss besonders emittierender Nutzungen und die Regelungen zum Schallschutz auf Ebene des Bebauungsplans).

6. Zum Schutzgut Pflanzen
Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:
   - zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie des Biotopverbunds,
   - zu geschützten Biotopen und gefährdeten Pflanzenarten (kein Vorkommen),
   - zur Vorprägung der Fläche durch Versiegelung,
   - zu Auswirkungen der zulässigen Nutzung auf Vegetationsstrukturen und den Biotopverbund bei Umsetzung der Planung,
   - zu Maßnahmen zur Verhinderung des Verlusts von vegetationsbestandenen Flächen aufgrund von Überbauung sowie Maßnahmen zur Sicherung bzw. zum Erhalt von Gehölz-, Wald- und Biotopverbundstrukturen (Rücknahme der Sondergebietsfläche im Süden, ergänzender Grünzug), zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust höherwertiger Biotope auf Bebauungsplanebene.

7. Zum Schutzgut Tiere
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:
   - zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien,
   - zu weiteren Vogelarten (u. a. Bluthänfling, Grünspecht, Pirol, Star, Turmfalke),
   - zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur diesbezüglichen Festsetzung von Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans,
   - zu Auswirkungen der zulässigen Nutzung auf die erfassten Arten bei Umsetzung der Planung (vermutete Beeinträchtigungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen),
   - zu Vermeidungsmaßnahmen, um baubedingten Störungen und Lebensraumverluste sowie ein baubedingtes, erhöhtes Tötungsrisiko auf ein unerhebliches Maß zu senken (Baufeldfreimachung zwischen Anfang November und Ende Februar, Umweltbaubegleitung, Kontrolle von Quartier- und Niststrukturen, Maßnahmenflächen für die Zauneidechse),
   - zu Maßnahmen zur Verhinderung des Verlusts von Lebensräumen aufgrund von Überbauung (Rücknahme der Sondergebietsfläche im Süden, ergänzender Grünzug).

8. Zum Schutzgut Landschaft
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:
   - zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere durch das ca. 325 m lange Gebäude der Schiffbau-Versuchsanstalt sowie durch die Wald- und Gehölzbestände im Plangebiet,
   - zur Wirkung von Freiräumen und Grünstrukturen (offene, exponierte Lage der Fläche; Wald- und Gehölzbestände) auf das Orts- und Landschaftsbild,
   - zum möglichen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild bei Umsetzung der Planung und Bebauung der Fläche auf Bebauungsplanebene,
   - Maßnahmen zur landschaftsbildbezogenen Verbesserung in Bezug auf das bestehende Planungsrecht (Rücknahme der Sondergebietsfläche im Süden, ergänzender Grünzug).

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
   - zu vorhandenen Bau- und Bodendenkmälern,
   - zur Relevanz des Plangebiets für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
   - zur Inanspruchnahme von Waldflächen und einer damit erforderlichen Waldumwandlung gemäß LWaldG (Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Erstaufforstung und waldverbessernde Maßnahmen),
   - zur Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange bei der Umsetzung der Planung.

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur Gesamtheit der Umweltauswirkungen,
- zur gegenseitigen Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können,
- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen der durch die Umsetzung der Planung bedingten Nutzungsintensivierung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch.

Die **Veröffentlichung des Entwurfs** der Flächennutzungsplan-Änderung „Marquardter Chaussee/Am Kanal“ (26/21) mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 30.11.2026 bis einschließlich 10.01.2027.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam
sowie unter
https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung
eingesehen werden.
Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.
Informationen:
Frau Franke
Tel.: 0331/289-2506
Bereich Gesamtstädtische Planung Tel.: 0331/289-2557
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
E-Mail: Gesamtstaedtische-Planung@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam) oder per Mail an Gesamtstaedtische-Planung@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Gesamtstädtische Planung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Raum 806, 14467 Potsdam) oder per Fax (0331/289-842541) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:
   Landeshauptstadt Potsdam
   Fachbereich Stadtplanung
   Bereich Gesamtstädtische Planung
   Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur
   14467 Potsdam
   während folgender Dienstzeiten:
   montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
   freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
   (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
   eingesehen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung.

Potsdam, den 16. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Brandenburger Vorstadt“ in der Landeshauptstadt Potsdam (Soziale Erhaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt“)

Vom 13. November 2026

Auf Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Brandenburger Vorstadt“

Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte (Anlage „Geltungsbereich“) [DIN A3] mit einer schwarzen Linie eingegrenzte Gebiet „Brandenburger Vorstadt“ in der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Linie markiert die eingrenzenden Flurstücksgrenzen; dabei gilt die Mitte der Linie, soweit sie Flurstücke kreuzt. Die Karte mit dem Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gegenstand der Satzung für das Erhaltungsgebiet „Brandenburger Vorstadt“

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagetechnischen Mindestanforderungen gemäß des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient.

§ 3
Zuständigkeit

Die Durchführung der Satzung obliegt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Brandenburger Vorstadt“ gemäß § 1 dieser Satzung ohne die dafür nach § 2 dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

§ 5
Ausnahmen

§ 2 dieser Satzung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Die Landeshauptstadt Potsdam unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Satzung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung, hat er dies dem Bereich Wohnraumschutz der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 13. November 2026

Oberbürgermeisterin
Noosha Aubel

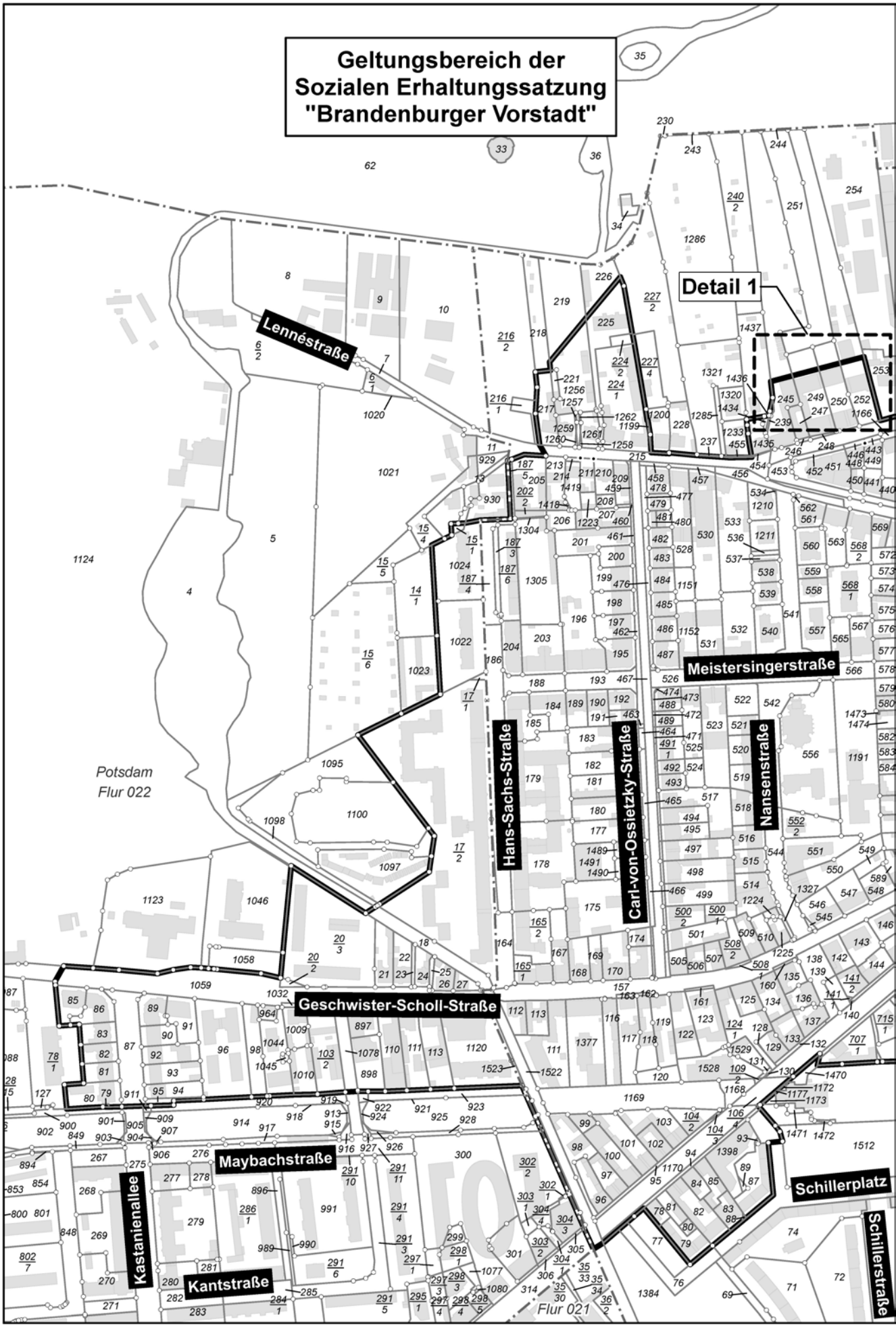
Geltungsbereich der
Sozialen Erhaltungssatzung
"Brandenburger Vorstadt"
Detail 1
Lennéstraße
Meistersingerstraße
Hans-Sachs-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Nansenstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Maybachstraße
Kastanienallee
Kantstraße
Schillerplatz
Schillerstraße
Potsdam
Flur 022
Flur 021

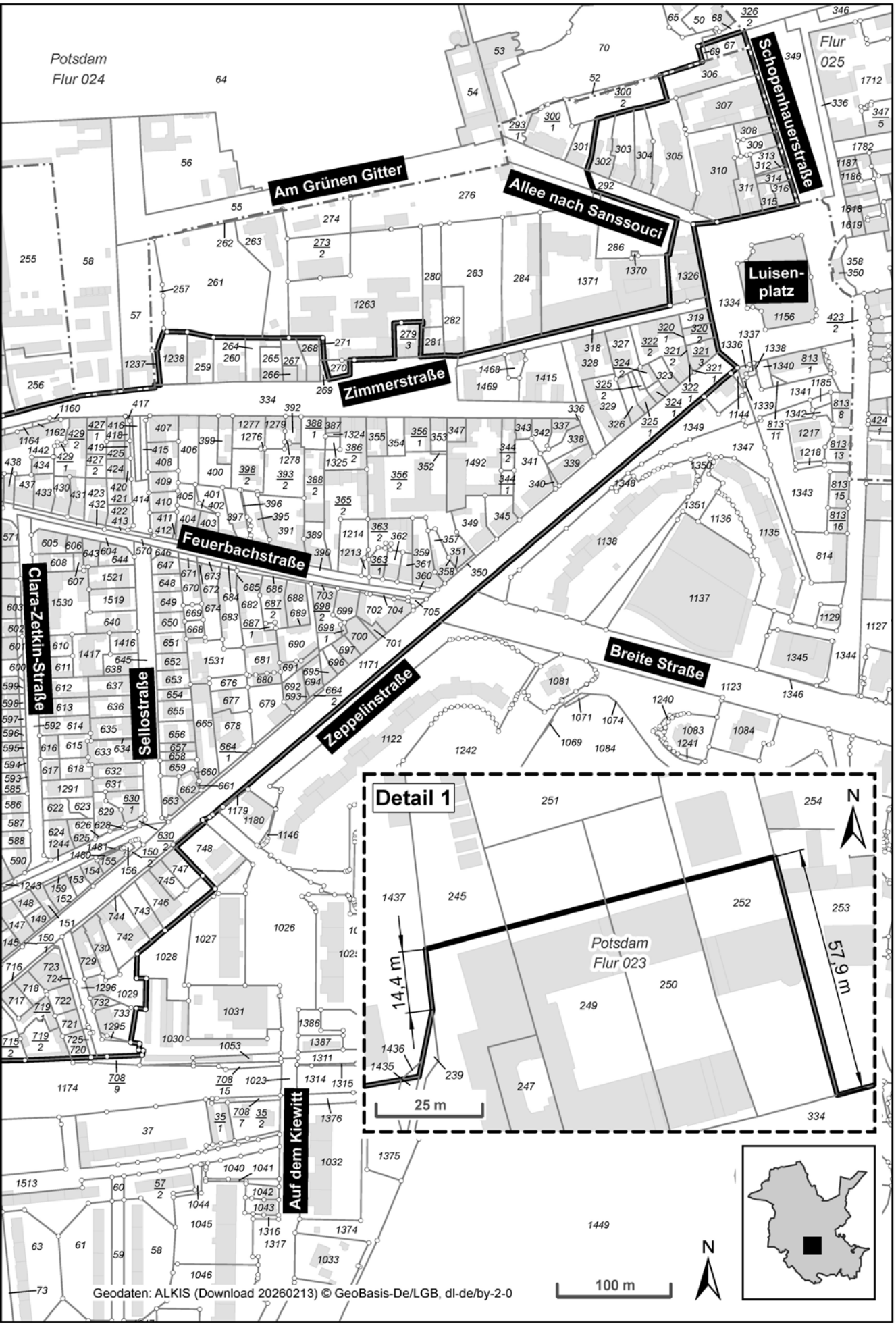
Potsdam
Flur 024
Flur
025
Am Grünen Gitter
Allee nach Sanssouci
Schopenhauerstraße
Luisen-
platz
Zimmerstraße
Feuerbachstraße
Clara-Zetkin-Straße
Sellostraße
Zeppelinstraße
Breite Straße
Auf dem Kiewitt
Detail 1
Potsdam
Flur 023
14,4 m
57,9 m
25 m
N
100 m
Geodaten: ALKIS (Download 20260213) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Mitte“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Mitte“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ansprechpartner: Stadtraum Nord
Tel.: 0331/289-2528
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter
https://www.potsdam.de/de/rechtsgueltige-bebauungsplaene
sowie unter
http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-11 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Teilfläche 1 (nördlich der Schwedischen Allee, ehemals Allgemeines Wohngebiet WA 2 und Urbanes Gebiet MU 3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-4 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Ost“)

im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie des Tove-Jansson-Weges,
im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Finnischen Allee,
im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee,
im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee.

Teilfläche 2 (südlich der Schwedischen Allee, ehemals Allgemeine Wohngebiete WA 2 und WA 3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“)

im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee,
im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee,
im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dänischen Allee,
im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie des Astrid-Lindgren-Weges.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 321, 362, 363, 365, 367, 369, 372, 375, 379, 381, 385, 387, 395, 399, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 440 tlw. der Gemarkung Fahrland, Flur 5.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,05 ha mit 2,78 ha in der Teilfläche 1 und 7,27 ha in der Teilfläche 2. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften (einschließlich Schallgutachten) können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 28. Oktober 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

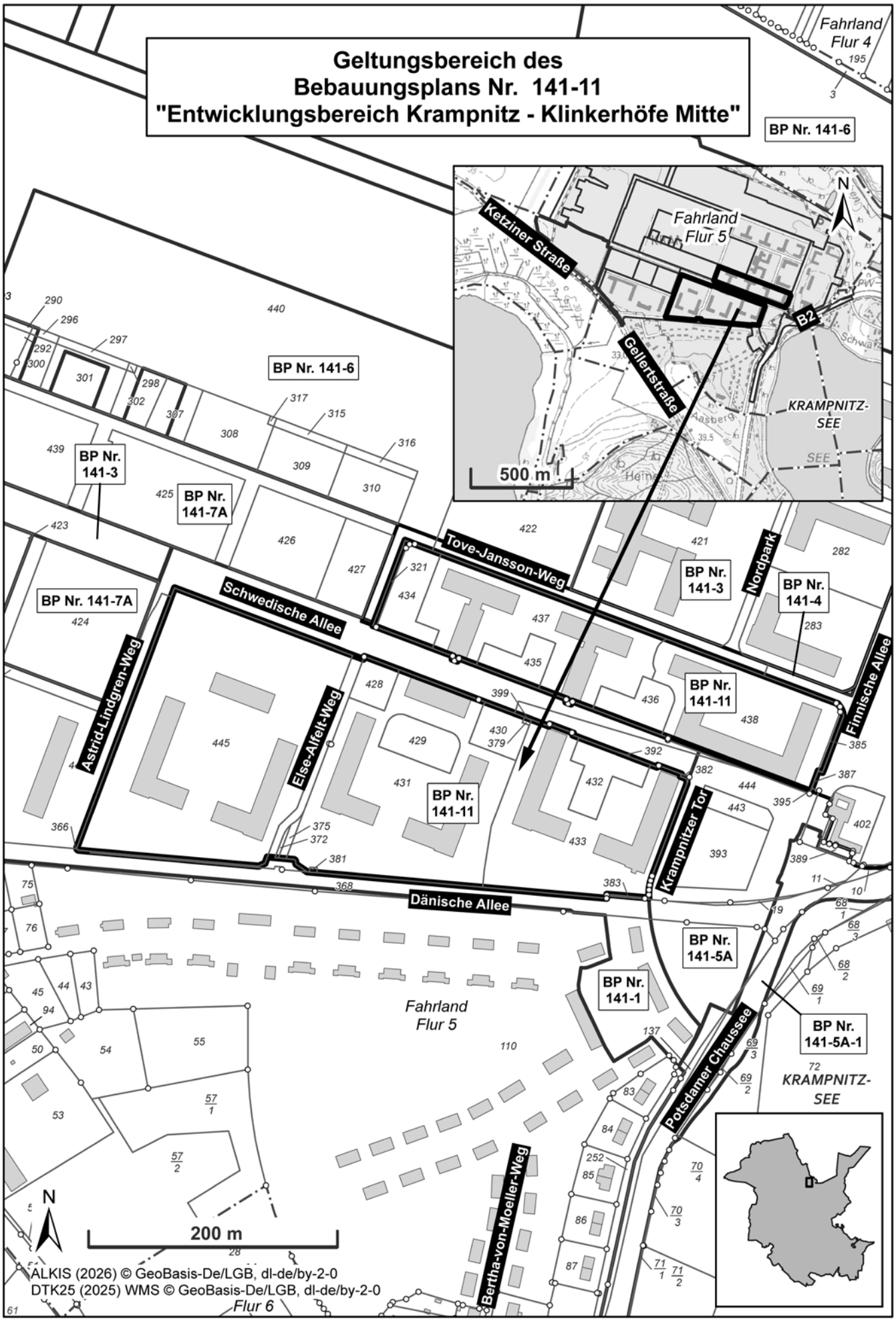
Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-11
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Klinkerhöfe Mitte"
BP Nr. 141-6
Fahrland
Flur 4
Fahrland
Flur 5
Ketziner Straße
B2
Gellertstraße
KRAMPNITZ-
SEE
500 m
N
BP Nr. 141-3
BP Nr. 141-7A
BP Nr. 141-4
BP Nr. 141-11
BP Nr. 141-5A
BP Nr. 141-1
BP Nr. 141-5A-1
Tove-Jansson-Weg
Schwedische Allee
Astrid-Lindgren-Weg
Else-Alfelt-Weg
Nordpark
Finnische Allee
Krampnitzer Tor
Dänische Allee
Potsdamer Chaussee
Bertha-von-Moeller-Weg
200 m
ALKIS (2026) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK25 (2025) WMS © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
Flur 6

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Krampnitz - Heidequartier“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Krampnitz - Heidequartier“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).

Anlage 1: Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 141-9
„Entwicklungsbereich Krampnitz - Heidequartier“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Krampnitz - Heidequartier“.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-9
„Entwicklungsbereich Krampnitz - Heidequartier“
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-9 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: vom Wangari-Maathai-Weg eine 120 m lange parallele Linie zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Norwegischen Allee in einem Abstand von 180 m, deren 263 m lange Fortsetzung in einem Abstand von 101 m und die südliche Grenze des Grundstücks für das ehemalige Heizhaus
im Osten: westliche Grenze des Grundstücks des Bestandsgebäudes K1 und deren Verlängerung nach Norden um 40 m
im Süden: südliche Grenze des Jyväskyläplatzes und südlichen Straßenbegrenzungslinie der Norwegischen Allee
im Westen: westliche Grenze des Wangari-Maathai-Weges

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig im Flurstück 440 der Flur 5 in der Gemarkung Fahrland.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation
Das Plangebiet befindet sich im Norden der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Krampnitz.

Die ehemalige Kasernenanlage lag seit der Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 1991 brach, dementsprechend war das Plangebiet aufgrund unterbliebener Maßnahmen zur Er- und Unterhaltung der Bebauung, Frei- und Erschließungsanlagen deutlich von Verfall und Vandalismus und fehlender Infrastruktur geprägt. Die Grün- und Freiflächen waren aufgrund der langjährigen Sukzession stark verwildert; älterer Laubbaumbestand war durchsetzt von jüngeren wild angewachsenen Bäumen.

Als vorbereitende Ordnungsmaßnahmen sind zwischen 2020 und 2022 der nicht erhaltenswerte Gebäudebestand, unter anderem der ehemalige Kohlebunker am Jyväskyläplatz (April 2019 bis März 2020) abgebrochen und rückgebaut worden. In diesem Zusammenhang mussten für die Abbruchmaßnahmen, die Munitionsfreimessung, die Sanierung von Altlasten und Altablagerungen und die Bodenarchäologie der Vegetationsbestand im Plangebiet gerodet werden.

Nördlich an das Plangebiet schließen sich der Randpark und die sogenannte Pufferzone an; nördlich davon liegen das Flora-Fauna-Habitat und europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiet „Döberitzer Heide“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-9 liegt in der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1). Die wirksame FNP-Änderung stellt für die westliche Hälfte des Plangebietes eine gemischte Baufläche mit der Dichtestufe M1 (GFZ 0,8 – 1,6) und für die östliche Hälfte ein Wohnbaufläche mit der Dichtestufe W1 (GFZ 0,8 – 1,6) dar.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung
Da in einem Entwicklungsbereich gemäß § 166 Abs. 1 BauGB zur planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsziele Bebauungspläne aufzustellen sind, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2014 für den Bereich der Entwicklungssatzung Krampnitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (DS 14/SVV/0164). Der Bebauungsplan Nr. 141 soll schrittweise in Abhängigkeit der geplanten Umsetzungsschritte in mehreren eigenständigen Teil-Bebauungsplänen aufgestellt werden.

Da zum Bebauungsplan Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Heidequartier“ bisher noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist, begründet sich so die Aufstellung des Bebauungsplans für den Teilbereich des neuen Stadtquartiers Krampnitz nördlich der Norwegischen Allee und östlich des Wangari-Maathai-Weges.

Der Bebauungsplan Nr. 141-9 entspricht in seinen Zielen und Zwecken der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele
Ziel der Planung ist die städtebauliche Umsetzung des überarbeiteten Masterplans für den nördlichen Teilbereich des neuen Stadtquartiers Krampnitz. Vorgesehen sind eine fünfgeschossige L-förmige Wohnbebauung, ergänzt mit viergeschossigen Zeilen, entlang der Norwegischen Allee sowie dreigeschossige Reihenhäuser mit Orientierung zum Randpark. Als städtebaulicher Orientierungspunkt ist am Jyväskyläplatz ein neungeschossiges Punktgebäude geplant. Zum Nachweis der notwendigen Stellplätze ist zudem eine Quartiersgarage Bestandteil der Planung, in der auch Bedarfe aus den angrenzenden Teilgebieten gedeckt werden sollen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf die Auswirkungen des geplanten Städtebaus auf das Flora-Fauna-Habitat und europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiet „Döberitzer Heide“ erstrecken.

Rechtliche Voraussetzungen
Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Heidequartier“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 28. Oktober 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage 2: Geltungsbereich

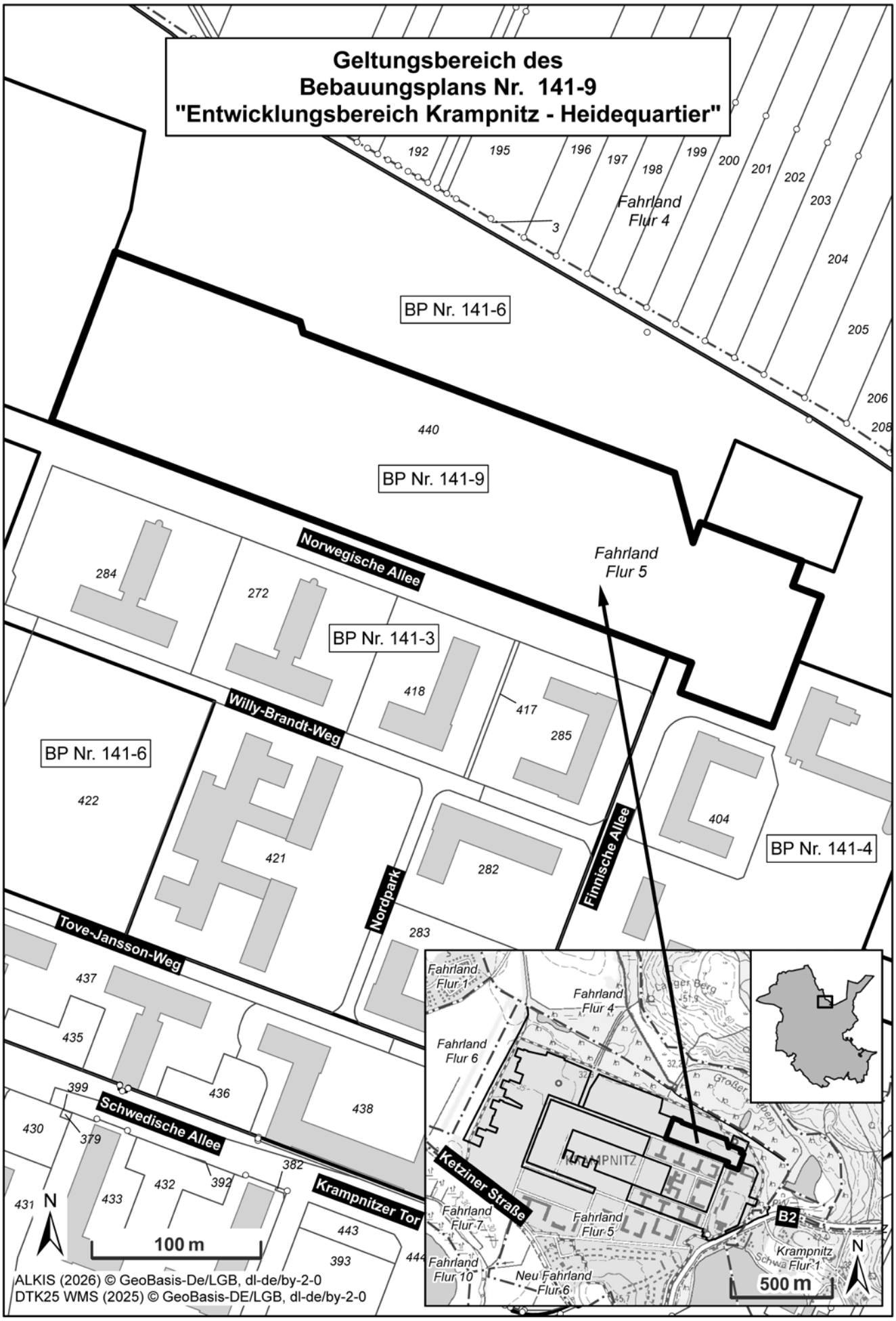

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ (32/24) der Landeshauptstadt Potsdam -erneute Bekanntmachung-

Der Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2024 wird hiermit erneut bekannt gemacht, da in der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2025 vom 16.01.2025 aufgrund eines Schreibfehlers irrtümlicherweise der 05.12.2024 als Datum des Aufstellungsbeschlusses angegeben wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2024 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 2 und 3), der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (gemäß Anlagen 2 und 4).

Anlage 2:

Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ und Flächennutzungsplan-Änderung „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ (32/24)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:
im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 239
im Osten: die östliche Grenze der verlängerten Amtsstraße
im Süden: die südliche Grenze der Flurstücke 229 und 228
im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 239, 238 und 229.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Bornim:
Flurstücke 228, 229, 238 und 239 sowie Teilflächen der Flurstücke 631 und 633.
Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,15 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3).

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung weicht aus den unten genannten Gründen (siehe Bestehende Situation) von dem des Bebauungsplans ab. Er umfasst eine Fläche von ca. 6,26 ha. Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 4).

Bestehende Situation
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bornim nordwestlich der Kreuzung Amundsenstraße, Amtsstraße und verlängerte Amtsstraße. Die Fläche wird derzeit überwiegend als Ackerland und ein Teil des Flurstücks 238 zu Freizeit- und Erholungszwecken (Reitsport) genutzt. Die Flurstücke 631 und 633 sind Verkehrsflächen. Die Prüfung von Ersatzflächen für vorhandene Nutzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

Im Flächennutzungsplan werden für die Fläche, auf der die Sportfläche entwickelt werden soll, zwei Darstellungen getroffen: Erstens ist sie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die wiederum teilweise überlagert wird durch eine Signatur, die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (sogenannte T-Linie) ausweist. Zweitens ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt. Im Stadtentwicklungskonzept Kleingärten ist diese Fläche als Ersatzfläche klassifiziert.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist deswegen größer als der des Bebauungsplans, weil nur so die voraussichtliche Anpassung der T-Linie erkennbar wird und weil die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten im Norden über den Bebauungsplan-Geltungsbereich hinausragt, auf Flächennutzungsplan-Ebene aber als Ganzes zu betrachten ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung
Anlass für die Planung ist der vom GB 2 festgestellte und dokumentierte kontinuierlich steigende Bedarf an Sportflächen für den Vereins- und Breitensport. Der Entwicklungsträger Bornstedter Feld hat i.A. der Landeshauptstadt Potsdam die Flächen an der verlängerten Amtsstraße für diesen Zweck erworben. Mit Beschluss vom 29.01.2024 zur DS 23/SVV/1397 hat die Stadtverordnetenversammlung der Verwaltung den Auftrag erteilt, hier Sportflächen zu entwickeln.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für eine Sportnutzung ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Da der Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Planungsziele
Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächen für Sport- und Spielanlagen sowie Flächen von Sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen zu schaffen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.
Der Bebauungsplan lässt sich mit den genannten Planungszielen nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Parallel zum Aufstellungsver-

fahren des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan deswegen geändert.

Rechtliche Voraussetzungen
Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 “Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ und die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Die Planverfahren sind mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 6. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage 3: Geltungsbereich Bebauungsplan

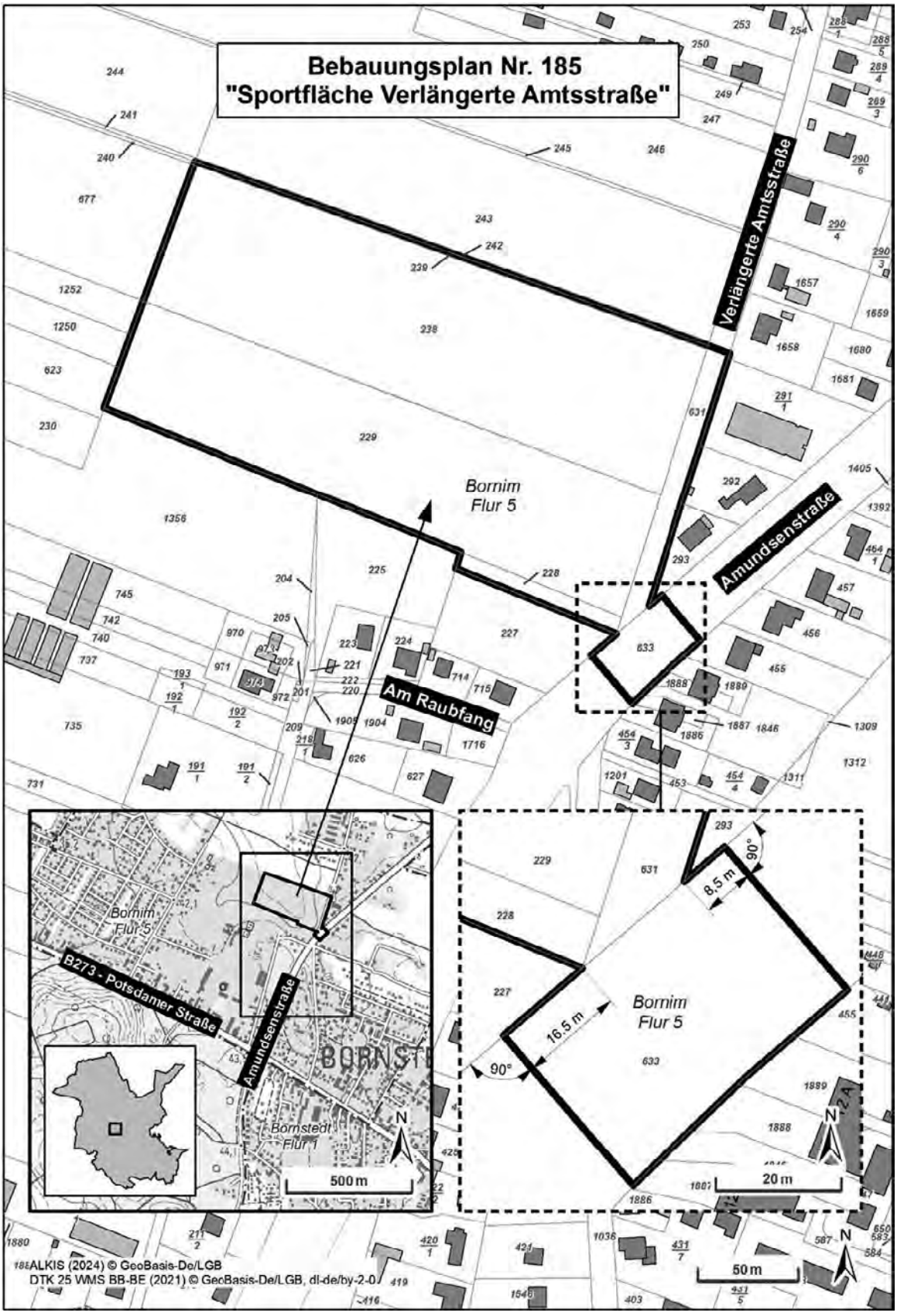

Anlage 4: Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ (32/24) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Am 08.10.2026 fand zudem eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

– im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 239

– im Osten: die östliche Grenze der verlängerten Amtsstraße (Flurstück 631)

– im Süden: die südliche Grenze der Flurstücke 229 und 228 sowie durch eine etwa 16 m lange Linie entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 227; weiter entlang einer etwa 31 m langen Linie, die die südliche Begrenzung innerhalb des Flurstücks 633 bildet, anschließend über etwa 46 m entlang dessen südöstlicher sowie über etwa 30 m entlang dessen nordöstlicher Flurstücksgrenzen. Abschließend über eine etwa 8 m lange Linie entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 293.

– im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 239, 238 und 229.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 228, 229, 238, 239, 631 tlw. und 633 tlw., der Flur 5, Gemarkung Bornim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst ca. 6,26 ha und ist somit rund 2 ha größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Abweichungen hängen mit der Darstellungssystematik und dem Generalisierungsgrad des Flächennutzungsplanes zusammen; durch die gewählte Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Gesamtkontext der Darstellungen sachgerecht berücksichtigt und ein stimmiges Gesamtbild erzeugt werden. Die Planungsziele sind jedoch identisch.

Die räumliche Lage des Plangebietes des Bebauungsplans und des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung
Anlass für die Planung ist der von der Landeshauptstadt Potsdam festgestellte und dokumentierte kontinuierlich steigende Bedarf an ungedeckten Sportflächen für den Vereins- und Breitensport. Der Entwicklungsträger Bornstedter Feld hat i.A. der Landeshauptstadt Potsdam die Flächen an der Verlängerten Amtsstraße für diesen Zweck erworben. Mit Beschluss vom 29.01.2024 zur DS 23/SVV/1397 hat die Stadtverordnetenversammlung der Verwaltung den Auftrag erteilt, hier Sportflächen zu entwickeln.

Ein Planungserfordernis ergibt sich insbesondere aus § 35 Baugesetzbuch (BauGB), da es sich bei dem Plangebiet um einen planungsrechtlichen Außenbereich handelt. Die vorgesehenen Sport- und Freizeitanlagen einschließlich der zugehörigen Stellplatzanlagen sind im Außenbereich regelmäßig unzulässig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Sportfläche Verlängerte Amtsstraße“ lässt sich mit den genannten Planungszielen nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan deswegen geändert.

Planungsziele
Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Spiel- und Sportanlagen einschließlich wettkampffähiger Großsportplätze zu schaffen. Die Anlagen sollen dem Freizeit-, Breiten- und Vereinssport dienen.
Vorgesehen sind zwei Groß- und bis zu vier Kleinspielfelder, ein Sportfunktionsgebäude sowie die Herstellung der erforderlichen Stellplätze für Kfz und Fahrräder. Darüber hinaus umfasst die Planung die verkehrliche Erschließung einschließlich der Ausbildung des Knotenpunktes Amundsenstraße/ Verlängerte Amtsstraße.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung), Landschaftsbild sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz) erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 07.12.2026 bis einschließlich 29.01.2027.

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des oben genannten Zeitraums im Internet unter

https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam

sowie unter
https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen:
Herr Claussen
Tel.: 0331/289-3247
Bereich Stadtraum-Mitte, Tel.: 0331/289-3221
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
(E-Mail: Stadtraum-mitte@rathaus.potsdam.de)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei der:
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Mitte
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur, bei Zimmer 817/818
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam) oder per Mail an Stadtraum-mitte@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Mitte, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843224) abgegeben werden.

Die ggf. den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung.

Potsdam, den 6. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich Bebauungsplan

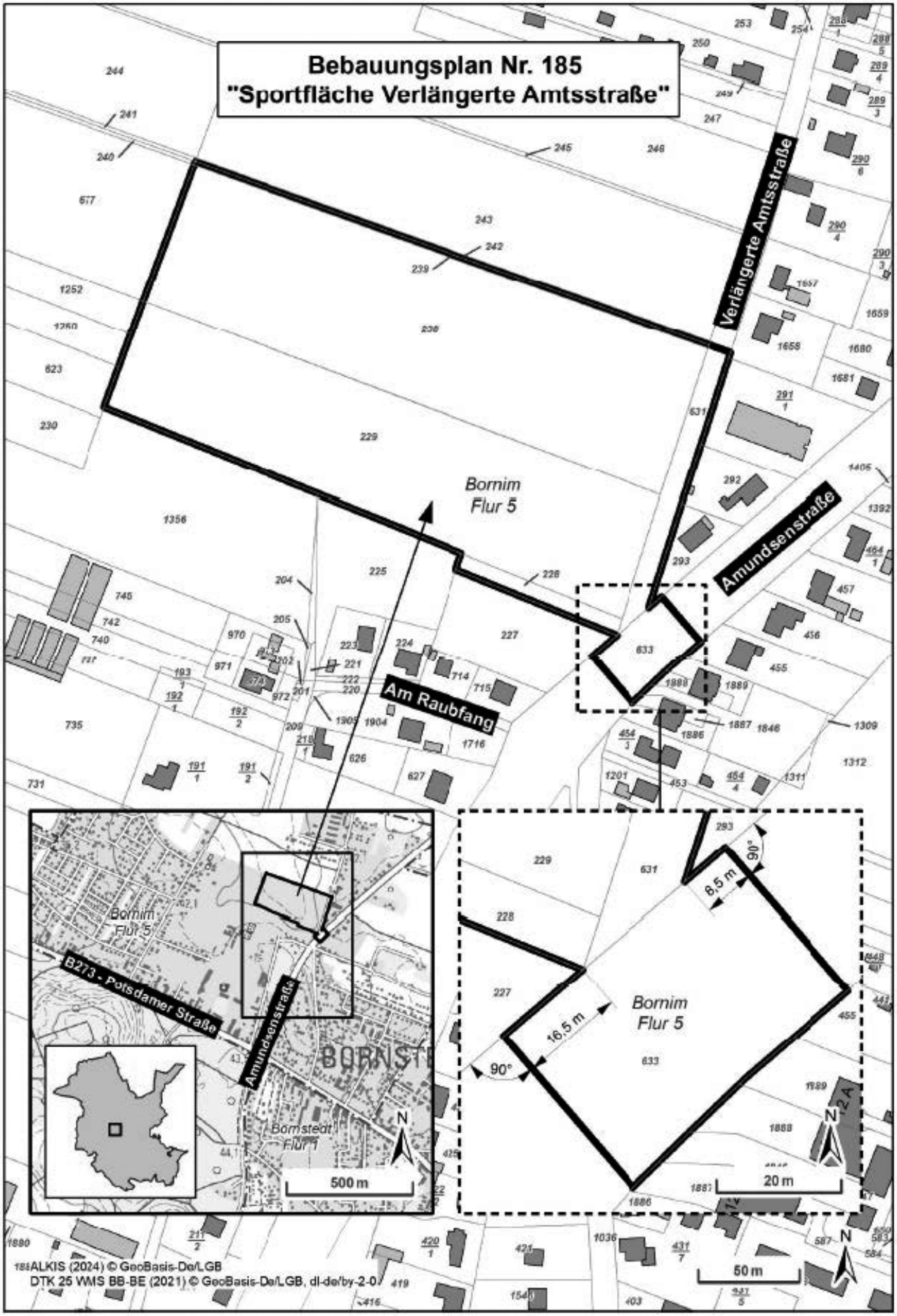

Geltungsbereich Flächennutzungsplan-Änderung

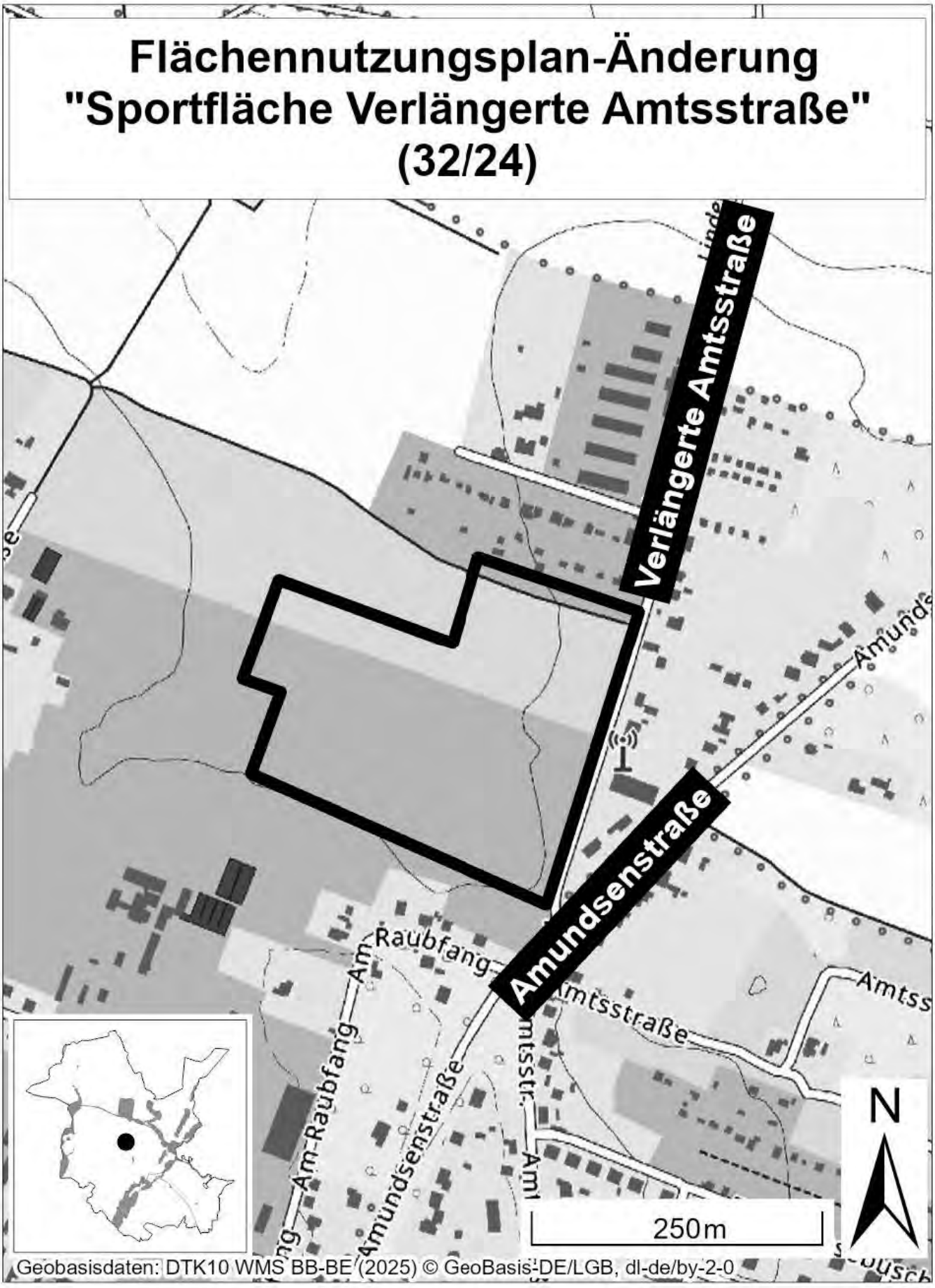

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2026 unter Nr. 5 des Tagesordnungspunkts 8.15 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

> Aufstellungsbeschluss: Der Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ ist im Teilbereich Rechenzentrum nach § 2 Abs. 1 BauGB in einem 2. Änderungsverfahren zu ändern (gemäß Anlagen 3 und 4).

Anlage 3: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 140 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum mit einer Fläche von ca. 7.800 qm umfasst folgende Grenzen.

Im Norden: Die nördliche Grenze bildet die gedachte Linie von der südlichen Ecke des Mittelrisalits des ehemaligen Militärwaisenhauses zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 1823. Von dort verläuft die Grenze weiter nach Osten entlang Grenze des Flurstücks 1823 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 1707, weiter entlang der Grenze des Flurstücks 1707 bis zur Grenze des Flurstücks 1708 und weiter bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 1708.

Im Osten: Die östliche Grenze bildet die östliche Grenze des Flurstücks 1708.

Im Süden: Die südliche Grenze bilden, beginnend an der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1700, die südlichen Grenzen der Flurstücke 1700, 1703, 1762 und 488.

Im Westen: Die westliche Grenze bildet die westliche Grenze des Flurstücks 488 beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstücks 488 nach Norden folgend bis zur südlichen Ecke des Mittelrisalits des ehemaligen Militärwaisenhauses.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum umfasst die Flurstücke 1564, 1651, 1654, 1655, 1656, 1700, 1702, 1703, 1704, 1706, 1707, 1708, 1823 der Flur 25, Gemarkung Potsdam vollständig und die Flurstücke 488, 1762 der Flur 25, Gemarkung Potsdam teilweise.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 4).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt, im Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte. Die Sanierungsziele wurden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, zuletzt durch dessen 1. Änderung, konkretisiert und planungsrechtlich gesichert.

Die Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 “Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum werden im rechtskräftigen Bebauungsplan als Anlagen für kulturelle und religiöse Zwecke (Garnisonkirche) sowie öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stadtplatz) dargestellt.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Gemischte Baufläche M1 (GFZ 0,8-1,6) und Wasserfläche (Stadtkanal) dargestellt.

Derzeit sind die Flächen jeweils teilweise durch das Verwaltungsgebäude des ehemaligen Rechenzentrums als Bestandsgebäude überbaut. Weitere Gebäudeteile des ehemaligen Rechenzentrums wurden bereits in den letzten Jahren rückgebaut.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Verwaltungsgebäude des ehemaligen Rechenzentrums, welches derzeit als Kunst- und Kreativhaus genutzt wird und für welches im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Baurechte vorgesehen sind.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur befristeten planungsrechtlichen Sicherung des Gebäudes und seiner Nutzung ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des befristeten Erhalts des Verwaltungsgebäudes des ehemaligen Rechenzentrums (Dortustraße 46) auf dem Grundstück im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam und auf den Grundstücken im Eigentum der Stiftung Garnisonkirche. Dies soll über eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erfolgen. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann festgesetzt werden, dass bestimmte der in einem Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Sicherung des Gebäudes des Rechenzentrums und seiner Nutzung soll zeitlich befristet bis zum 31.07.2033 erfolgen. Mit Ende der Befristung sollen wieder die bestehenden Ziele des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ gelten.

Durch die planungsrechtliche Sicherung des befristeten Erhalts des Rechenzentrums sind Festsetzungen und Regelungen im rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Festsetzungen zur befristeten Art der baulichen Nutzung für das Rechenzentrum nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als eingeschränkte gewerbliche Nutzung sollen das Gebäude als Geschäfts- und Bürogebäude sichern.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 “Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Nutzung dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Es wird zunächst angenommen, dass das Planverfahren die Voraussetzungen für die in § 13a BauGB normierten Verfahrenserleichterungen und für das beschleunigte Aufstellungsverfahren erfüllt, vorbehaltlich des Prüfergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Potsdam, den 12. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage 4: Geltungsbereich

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, Teilbereich Rechenzentrum

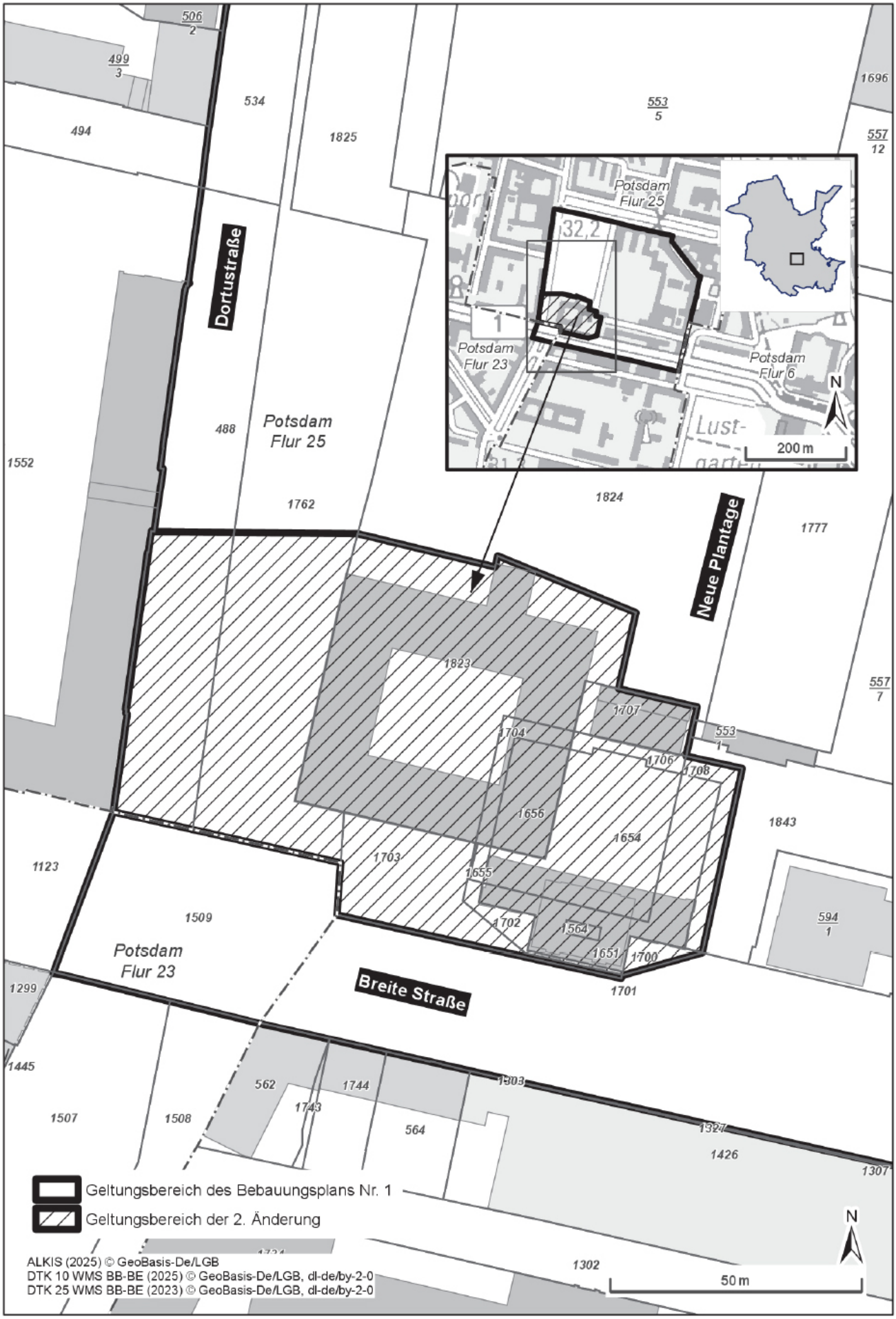

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum Unterrichtung und Äußerungsmöglichkeit der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ im Teilbereich Rechenzentrum nach § 2 Abs. 1 BauGB in einem 2. Änderungsverfahren zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum mit einer Fläche von ca. 7.800 qm umfasst folgende Grenzen.

Im Norden: Die nördliche Grenze bildet die gedachte Linie von der südlichen Ecke des Mittelrisalits des ehemaligen Militärwaisenhauses zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 1823. Von dort verläuft die Grenze weiter nach Osten entlang Grenze des Flurstücks 1823 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 1707, weiter entlang der Grenze des Flurstücks 1707 bis zur Grenze des Flurstücks 1708 und weiter bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 1708.

Im Osten: Die östliche Grenze bildet die östliche Grenze des Flurstücks 1708.

Im Süden: Die südliche Grenze bilden, beginnend an der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1700, die südlichen Grenzen der Flurstücke 1700, 1703, 1762 und 488.

Im Westen: Die westliche Grenze bildet die westliche Grenze des Flurstücks 488 beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstücks 488 nach Norden folgend bis zur südlichen Ecke des Mittelrisalits des ehemaligen Militärwaisenhauses.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum umfasst die Flurstücke 1564, 1651, 1654, 1655, 1656, 1700, 1702, 1703, 1704, 1706, 1707, 1708, 1823 der Flur 25, Gemarkung Potsdam vollständig und die Flurstücke 488, 1762 der Flur 25, Gemarkung Potsdam teilweise.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die hierfür wesentlichen Gründe nach §§ 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind, dass die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Einschätzung gekommen ist, dass die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird der befristete Erhalt eines bestehenden Gebäudes gesichert. Zusätzlich Flächen gegenüber dem Bestand werden nicht geschaffen und nicht versiegelt. Es sind keine artenschutzfachlichen Konflikte zu erwarten. Voraussichtliche Umweltauswirkungen hinsichtlich Schallschutz und Kulturgütern bedürfen einzelner näherer Untersuchungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Diese sind im weiteren Planverfahren möglich, ohne die Schwelle zur Erheblichkeit zu überschreiten.

Auch ein Ausschluss nach § 13a Absatz 1, Sätze 4 und 5 BauGB liegt nicht vor. Durch die Planung werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und auch nicht dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte, da durch die beabsichtigte Planänderung im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung in Summe eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt rund 30.580 qm festgesetzt wird. Damit ist der Schwellenwert nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erreicht.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Einsicht bereitgehalten.

Äußerungen zur Planung können vorgebracht werden.

Diese Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 04.12.2026 bis einschließlich 06.01.2027.

Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter
https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam
sowie unter
https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung und
http://blp.brandenburg.de
eingesehen werden.

Informationen:
Herr Ohst
Tel.: 0331/ 289-3231
Bereich Stadtraum Mitte, Tel.: 0331/289-3220
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
E-Mail: Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in der

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Mitte
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Äußerungen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam) oder per Mail an Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Mitte, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843224) abgegeben werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung.

Potsdam, den 12. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, Teilbereich Rechenzentrum

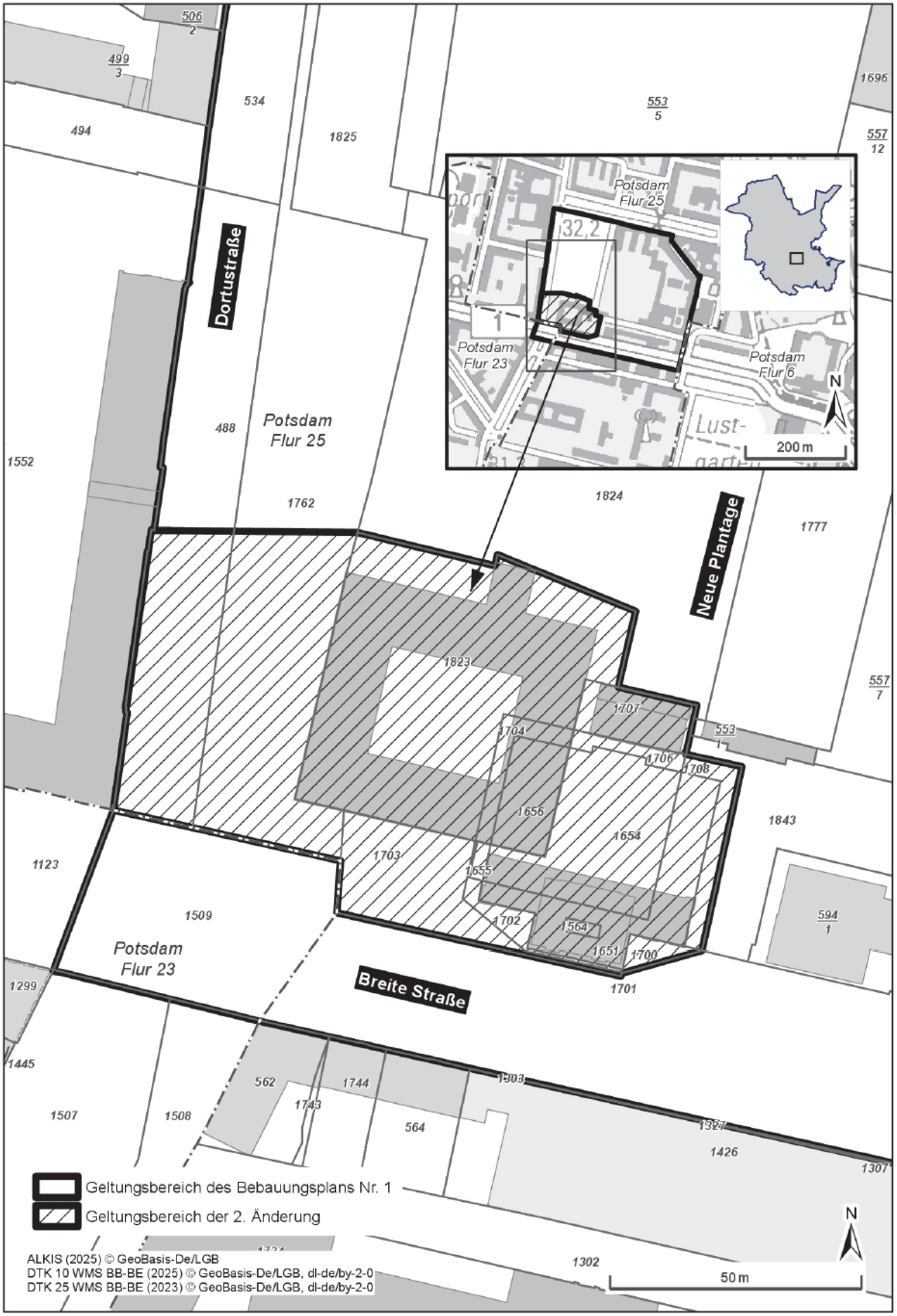

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) vom 03.07.2024), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. in § 1 wird die „Nr. 1“ gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
2. in der Überschrift des § 2 wird „Nr. 1“ gestrichen,
3. in § 2 Satz 1 werden die Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
4. im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter)“ gestrichen und wird durch „Veranstalter“ ersetzt,
5. in § 3 Abs. 2 wird „in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet,“ sowie „aus der Veranstaltung“ und „oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.“ gestrichen,
6. die §§ 4, 5, 6, 8, 9 werden gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
7. § 10 Abs. 1 wird gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
8. in § 10 Abs. 2 werden Satz 3, Satz 4 und Satz 5 gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
9. § 10 Abs. 3 wird gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
10. in § 11 werden Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
11. in § 12 werden Abs. 1 und Abs. 3 gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
12. in § 15 Abs. 4 wird „in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen,“ gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt,
13. in § 17 Abs. 1 werden die Buchstabe a), b), c), d), e), f), l), m) und n) gestrichen und durch die Änderungen gemäß Artikel 2 ersetzt

Artikel 2

Redaktionelle Änderungen

1. die inhaltlichen Untergliederungen

   I. Allgemeine Bestimmungen
   II. Kartensteuer
   III. Pauschsteuer
   IV. Gemeinsame Bestimmungen

   sowie die Nennung des ehemaligen Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen in den jeweiligen Regelungen werden gestrichen.
2. in § 1 wird die Nr. 2 zu Nr. 1,
3. in § 2 werden die Nummern 4 und 5 zu Nummer 1 und 2, die inhaltliche Verweisung auf „§ 1 Nr. 2“ wird in „§ 1 Nr. 1“ umbenannt,
4. in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die inhaltliche Verweisung auf „§ 1 Nr. 2“ in „§ 1 Nr. 1“ umbenannt,
5. § 7 wird zu § 4 und der Klammerzusatz in Abs. 2 Nr. 1 (§ 1 Nr. 2 a) wird in § 1 Nr. 1 a geändert, der Klammerzusatz in Abs. 2 Nr. 2 (§ 1 Nr. 2 b) wird in § 1 Nr. 1 b geändert, in den Abs. 5 und 8 werden die Nennungen „§1 Nr. 2“ im jeweiligen Satz 1 in „§ 1 Nr. 1“ umbenannt,
6. § 10 Abs. 2 wird zu § 5 Abs. 1,
7. § 11 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 1, die inhaltliche Verweisung auf die „Besteuerung von Apparaten“ wird entsprechend der geänderten Nummerierung angepasst
8. § 12 Abs. 2, 4, 5 und 6 werden zu § 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 umbenannt; die inhaltlichen Verweise (Besteuerung von Apparaten, Steuerschätzung und Verspätungszuschläge) werden entsprechend der geänderten Nummerierung angepasst,
9. §§ 13, 14, 15, 16, 18 werden zu §§ 8, 9, 10, 11, 13
10. § 17 wird zu § 12 und die Buchstaben in Absatz 1 g), h), i), j), k), o) und p) werden in die Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) umbenannt, die jeweilige inhaltliche Verweisung auf die Besteuerung von Apparaten („§ 7“) und Mitwirkungspflichten („§ 15“) wird entsprechend der geänderten Nummerierung angepasst

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

V e r o r d n u n g
zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen - Taxitarifverordnung - der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am **04.11.2026** folgende Verordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

– § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
– § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

§ 1 Geltungsbereich

(1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
(2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Einschaltgebühr für Taxen
bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt 4,80 €
(2) Einschaltgebühr für Taxen
ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt 10,30 €
(3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr
< 4 km 2,90 €
> 4 km 2,60 €
(4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr
(sowie an Sonn- und Feiertagen)
< 4 km 3,30 €
> 4 km 2,80 €
(5) Wartezeit je Minute 0,65 €
(6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag 1,20 €
(7) Gebühr für sperrige Güter, 3,00 €
die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen
(8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 4,80 € bzw. 10,30 € Einschaltgebühr zzgl. 2,90 € bzw. 2,60 € oder 3,30 € bzw. 2,80 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer.
(9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat.

§ 3 Quittungsbeleg

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4 Einsichtnahme

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **01.01.2027** in Kraft.

Potsdam, den 12. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsfläche „Am Priesteracker“ in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), wird die Straße „Am Priesteracker“ im Stadtteil Bornim in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Straße „Am Priesteracker“ liegt im Stadtteil Bornim in 14469 Potsdam. Sie beginnt an der Potsdamer Straße neben der Bushaltestelle gegenüber der Kirche zu Bornim, verläuft ca. 285 m in süd-westlicher Richtung und bindet in die Hugstraße ein, zwischen den Hausnummern 28 B und 29 A. Die Straße „Am Priesteracker“ war bereits als ein von der Hugstraße abgehender, untergeordneter Stichweg vorhanden und wurde nunmehr als Straße komplett ausgebaut und an die Potsdamer Straße angebunden.

1.1 Lage der Straße:

Am Priesteracker:

Gemarkung:	Potsdam		
Flur:	6		
Flurstück:	946	mit einer Fläche von ca.	6,0 m²
Flurstück:	1020	mit einer Fläche von ca.	27,0 m²
Flurstück:	1021	mit einer Fläche von ca.	77,0 m²
Flurstück:	1023	mit einer Fläche von ca.	428,0 m²
Flurstück:	1025	mit einer Fläche von ca.	290,0 m²
Flurstück:	1030	mit einer Fläche von ca.	504,0 m²
Flurstück:	1032	mit einer Fläche von ca.	304,0 m²
		Gesamtfläche ca.	1.636,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
  Telefon: +49 (0) 331 289-2714
  E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung:
Die Straße „Am Priesteracker“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion:
Anliegerstraße

3.3 Träger der Straßenbaulast:
Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

- Verbot für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Gesamtlänge von über 11,0 m
- Verbot für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Gesamtbreite von über 3,0 m

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 4. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in 14473 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), wird der in 14473 Potsdam gelegene Verbindungsweg zwischen Heinrich-Mann-Allee und Friedrich-Engels-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei dem von der Widmung betroffenen Straßenabschnitt handelt es sich um den zwischen der Heinrich-Mann-Allee und der Friedrich-Engels-Straße gelegenen Verbindungsweg zwischen der Friedrich-Engels-Straße 2 und dem Ministeriumsstandort (Staatskanzlei) an der Heinrich-Mann-Allee in 14473 Potsdam. Die Befahrung dieses Straßenabschnittes für Kfz ist nur noch über die Heinrich-Mann-Allee aus möglich, da durch den Umbau der Straßenbahngleise im Umfeld des Hauptbahnhofes die bisherige Zufahrt in der Friedrich-Engels-Straße dauerhaft geschlossen wurde.

1.1 Lage der Straße:

Verbindungsweg (zw. Heinrich-Mann-Allee und Friedrich-Engels-Straße):
Gemarkung: Potsdam
Flur: 6
Flurstück: 937 mit einer Fläche von ca. 975,0 m²
Gesamtfläche ca. 975,0 m²

1.2 Zuordnung:

Das Flurstück 937 wird der Heinrich-Mann-Allee zugeordnet.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
  Telefon: +49 (0) 331 289-2714
  E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung:
Der Straßenabschnitt wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
3.2 Funktion:
Anliegerstraße
3.3 Träger der Straßenbaulast:
Landeshauptstadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen:
Verbot für Fahrzeuge über 4,25 t

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 4. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilabschnittes der Forststraße in 14471 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), wird ein Teilabschnitt der Forststraße in 14471 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Forststraße befindet sich in 14471 Potsdam. Bei dem von der Widmung betroffenen Straßenabschnitt handelt es sich um den vom Hauptverlauf der Forststraße, neben der Haus-Nr. 126 abgehenden Stichweg, welcher die Grundstücke Nr. 126 A – F erschließt und nach ca. 158 m in einer Sackgasse endet.

1.1 Lage der Straße:

Forststraße (Stichweg Haus-Nr. 126 A-F):
Gemarkung: Potsdam
Flur: 28
Flurstück: 444 mit einer Fläche von ca. 1.375,0 m²
Gesamtfläche ca. 1.375,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
  Telefon: +49 (0) 331 289-2714
  E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung:
Der Straßenabschnitt (Forststraße 126 A-F) wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
3.2 Funktion: Anliegerstraße
3.3 Träger der Straßenbaulast:
Landeshauptstadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 4. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Groß Glienicke, Flur 1 (Teile)

Für die Flurstücke von Teilen der Gemarkung Groß Glienicke Flur 1 wurden im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 22.05.2023 – Aktenzeichen 13-511-46) Geometrieverbesserungen der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und bestehende Gebäude und Nutzungsarten mit aktuellen Geodaten überprüft und aktualisiert.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.12.2026 bis 08.01.2027** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformationen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung:
Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformationen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12 und 13 - 16 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung. Es wird generell um eine telefonische Voranmeldung bei der Servicestelle gebeten. (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, den 16. Oktober 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin


Landkreis Havelland
Gemarkung Seeburg
Flur 2
Gemarkung Seeburg
Flur 3
Landkreis Havelland
Gemarkung Döberitz
Flur 16
Gemarkung
Groß Glienicke
Flur 1
Gemarkung
Groß Glienicke
Flur 1

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Grube, Flur 1

Für die Flurstücke der Gemarkung Grube Flur 1 und Teile der Flur 2, sowie Teile der Gemarkung Bornim Flur 1 und Teile der Gemarkung Marquardt Flur 6 wurden im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 22.05.2023 – Aktenzeichen 13-511-46) Geometrieverbesserungen der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und bestehende Gebäude und Nutzungsarten mit aktuellen Geodaten überprüft und aktualisiert.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.12.2026 bis 08.01.2027** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformationen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung:
Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformationen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12 und 13 - 16 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung. Es wird generell um eine telefonische Voranmeldung bei der Servicestelle gebeten. (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, den 16. Oktober 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

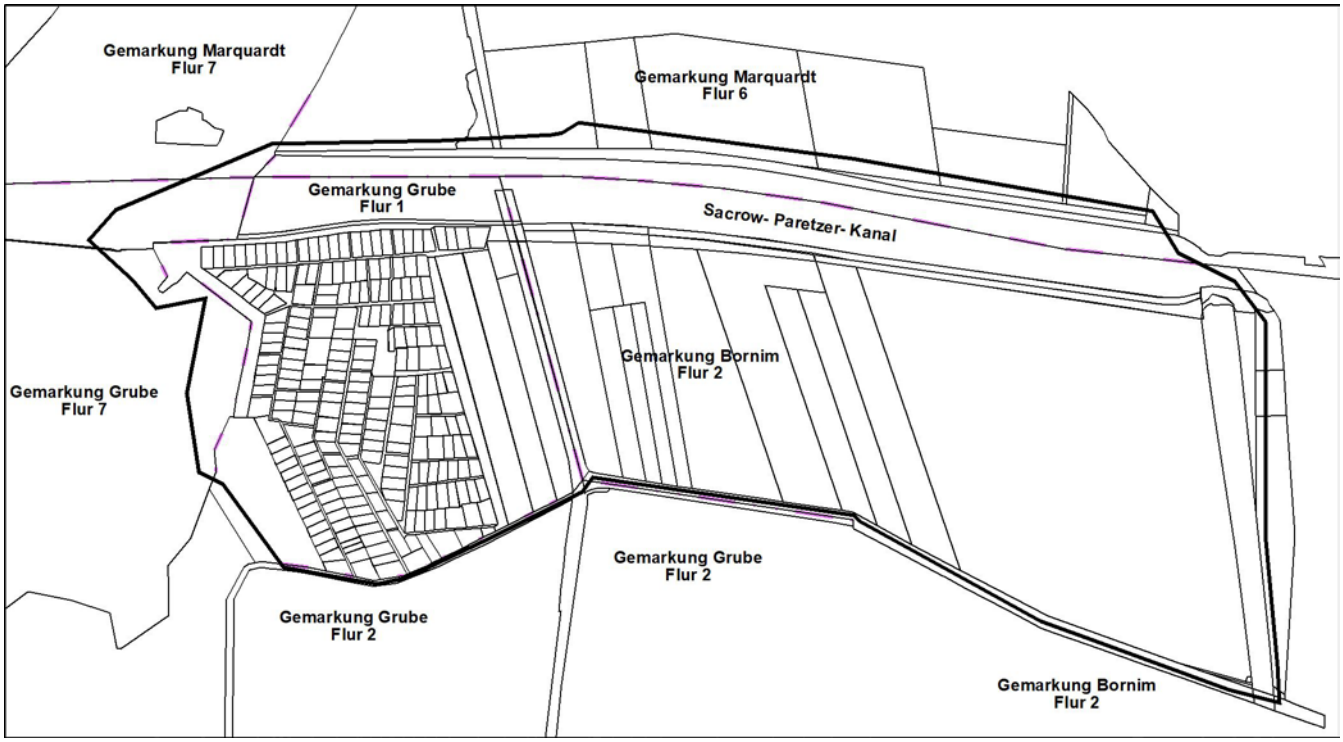

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028

Am 16.08.2027 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2027/2028. Etwa 1.800 Kinder der Landeshauptstadt Potsdam werden an diesem Tag erstmalig zur Schule gehen.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger in der Regel in dem Zeitraum

vom 08. Februar 2027 (Montag) bis zum 19. Februar 2027 (Freitag).

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als Schulträger für deckungsgleiche Schulbezirke entschieden. Für Eltern heißt das, sie können innerhalb der Stadt Potsdam eine Grundschule für ihr Kind frei wählen.

Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Das schließt auch die Anmeldung an einer genehmigten Ersatzschule ein. Bei Übernachfrage entscheidet sich die Aufnahme des Kindes gemäß Paragraf 106 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Paragraf 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Für die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren sowie Anhörungen und Entscheidungen zu Zurückstellungen wurden jeweils wohnortnahe Grundschulen festgelegt und mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung betraut. Deshalb melden alle Eltern, unabhängig davon, welche Schule das Kind später besuchen soll, ihr schulpflichtig werdendes Kind zunächst in der für den Wohnort festgelegten Schule für den Schulbesuch an.

Zur Schulanmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Es sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Bescheinigung über die Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kita außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Potsdam teilzunehmen.

Nach Paragraf 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.
In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin / dem Schulleiter der für den Wohnort zuständigen Schule.

Für Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Schulorganisation der Landeshauptstadt Potsdam (Tel.: 0331 289-1842) wie auch die zuständigen Schulrätinnen und Schulräte des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel (Tel.: 03381 3974-20; 3974-79) zur Verfügung.

Torsten Wiegel

Beigeordneter für Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 bestellt die Landeshauptstadt Potsdam folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger:

Die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist auf sieben Jahre befristet und endet mit Ablauf des 31.12.2033.

Potsdam, 9. November 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Landkreis	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2027	P - 121	Landeshauptstadt Potsdam	Maik Schweitzer	Stadtteile Nördliche Innenstadt, Historische Innenstadt, Berliner Vorstadt, Schlaatz, Babelsberg Nord, Stern, Drewitz, Zentrum Ost, Nauener Vorstadt, Sacrow und Klein Glienicke,

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise mit den Nummern 03243 und 03183 der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Christian Meyer
Fachbereichsleitung Bereich Personal

Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 04.11.2026 (26/SVV/0890):

1. Der Jahresabschluss des KIS zum 31.12.2024 wird gemäß § 7 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.354.353,51 EUR wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) i. H. v. 1.654.353,51 EUR,
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung i. H. v. 700.000 EUR.

2. Gemäß § 7 Nr. 5 Eigenbetriebsverordnung wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2024 liegt im Sekretariat des KIS, Jägerallee 23, 14469 Potsdam, Raum 5115, vom 21.12.2026 bis zum 29.12.2026 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1451, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2024 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.